

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-643922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.793.494

Ihr Zeichen: 2020-0.723.953

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das
Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z 19 (§ 14 Abs. 2a):

Die Umschreibung „angemessene Verteilung ... in den Curricula und für die jeweiligen
Lehrveranstaltungen“ ist unklar und lässt die Absicht der Erläuterungen, die Verteilung der
ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand anzugleichen, nicht
erkennen.

Zu Z 23 (§ 20 Abs. 3a):

Aus den bezüglichen Erläuterungen geht hervor, dass hier die Zulässigkeit des Einsatzes
„von Anwendungssoftware für Konferenzen“ angeordnet werden soll. Der Normtext
spiegelt diese Regelungsintention insofern nicht präzise genug wider, als nur ganz

allgemein die „Nutzung von digitalen Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen“ für zulässig erklärt wird.

Der Begriff der digitalen Technologien erscheint als für die zielgerichtete Umschreibung des normativ Gewollten freilich insofern untauglich, als darunter eine breite Palette von Anwendungen subsumiert werden kann, die vom Einsatz intelligenter Algorithmen (sog. „Künstliche Intelligenz“) über „Big Data“ und das „Internet der Dinge“ bis hin zum sog. „autonomen Fahren“ reichen. Tatsächlich geht es in der angestrebten Regelung aber „nur“ um Aspekte der Abhaltung von „Distanz-Sitzungen“.

Darüber hinaus stellt sich die vorgesehene Regelung auch insofern als „unkoordiniert“ dar, als es in der Rechtsordnung insgesamt bereits thematisch vergleichbare, aber wesentlich zielgerichteterere Regelungsansätze gibt. Als Beispiel sei auf § 7 Abs. 3 VfGG verwiesen, wonach, „sofern der Verfassungsgerichtshof im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse nicht in angemessener Frist zusammentreten kann, der Vorsitzende die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder *mit Mitteln der Telekommunikation durchführen kann.*“

Schließlich erscheint es mit Blick auf mit Rechtsgestaltungswirkungen verbundene Beschlüsse von Kollegialorganen nicht unproblematisch, für sämtliche Einzelheiten des besagten „Technologieeinsatzes“ (zB Vorkehrungen zur sicheren Identifizierung von Sitzungsteilnehmern und zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen) auf die „Geschäftsordnung des betreffenden Kollegialorgans“ zu verweisen.

Zu Z 26 (§ 20c):

Zu Abs. 1:

Es ist nicht ersichtlich, in welchem inhaltlichen Zusammenhang der zweite Satz mit der normativen Anordnung des ersten Satzes steht. Die hier angesprochenen interuniversitären Kooperationen bedingen nämlich per se keine Änderungen und Erweiterungen des Wirkungsbereiches der beteiligten Universitäten. Zudem erscheinen Leistungsvereinbarungen nicht als geeignete Instrumente für Änderungen des Wirkungsbereiches einer Universität.

Zu Abs. 8:

Nach dieser Bestimmung sollen insbesondere die Zuständigkeiten für die Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der interuniversitären Organisationseinheit auch abweichend von den gesetzlichen Regelungen in Abs. 3 bis 6 durch übereinstimmende Organisationspläne festgelegt werden. Hier ist zu bedenken, dass nach Abs. 5 nunmehr ausdrücklich die bescheidmäßige Abberufung dieser Personen angeordnet ist, was ein entsprechendes bescheidfähiges Organ voraussetzt. Insofern stellt sich die Frage, ob die – vom Wortlaut her – bedingungslose Delegation der Festlegung auch der Abberufungskompetenz an den Universitätsrat („Erlassung des Organisationsplans“) im vorliegenden Kontext sinnvoll ist.

Zu Abs. 11 in Verbindung mit Abs. 10:

Nach dieser Bestimmung sollen die Rektorate der beteiligten Universitäten für die Durchführung von Vorhaben gemäß § 26 Abs. 1 von Abs. 10 abweichende Regelungen vereinbaren können. Betrachtet man die „Regelvorgaben“ in Abs. 10, so zeigt sich, dass – rechtssystematisch und -logisch gesehen – inhaltliche Abweichungen von ebendiesen nur in beschränktem Ausmaß in Betracht kommen, etwa hinsichtlich der Z 3, 4, 6 und 7. Insofern erscheint die Einräumung des Ermessens in Abs. 10 inhaltlich als überschießend.

Zu Abs. 13 in Verbindung mit Abs. 12:

Hier gilt das zu Abs. 11 oben Gesagte sinngemäß.

Zu Z 32 (§ 23 Abs. 2):

Hier fällt auf, dass die Funktion der Rektorin oder des Rektors vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats künftig bereits spätestens zehn – statt bisher acht Monate – vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion öffentlich auszuschreiben ist. Eine Begründung für diese Fristverkürzung findet sich in den Erläuterungen nicht.

Zu Z 36 (§ 23b):

In Abs. 1 ist die Rede davon, dass die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion „rechtzeitig“ ihr oder sein Interesse bekannt geben kann, diese Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben. Diesfalls kann unter bestimmten Bedingungen eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen.

Weder dem Normtext noch den Erläuterungen ist freilich zu entnehmen, innerhalb welchen Zeitrahmens eine „Interessenbekundung“ im vorstehenden Sinne als „rechtzeitig“ gilt und die besagte Rechtsfolge auslöst.

Demgegenüber statuiert der auf eine dritte Funktionsperiode Bezug nehmende Abs. 3 für eine „Interessenbekundung“ der aktuell amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors ausdrücklich eine Mindestfrist von einen Monat vor der Ausschreibung.

Aus der Zusammenschau der zitierten Regelungen ergibt sich in Verbindung mit der Abwesenheit ersichtlicher sachlicher Gründe für einen nach Funktionsperioden differenzierenden Regelungsansatz die Vermutung, dass das Fehlen einer Frist in Abs. 1 auf ein Redaktionsversehen zurückgehen dürfte.

Zu Z 39 (§ 25 Abs. 4 Schlusssatz):

Hier wird vorgesehen, dass die Wahl zum Senat auch als „Distanzwahl“ durchgeführt werden kann. Für Näheres wird auf die Verordnungsebene verwiesen („Wahlordnung“ als Teil der „Satzung“ gemäß § 19 UG). Im vorliegenden Fall erweist sich der Begriff „Distanzwahl“ insofern als mehrdeutig, als darunter beispielsweise eine Briefwahl, aber auch eine unter Rückgriff auf elektronische Kommunikationsmittel durchgeführte Wahl („E-Voting“) verstanden werden könnte.

Die Erläuterungen sind hier insofern nicht allzu aufschlussreich, als sie – relativierend – davon sprechen, dass mit Distanzwahl Wahlen „wohl in erster Linie in Form der Briefwahl“ gemeint seien. Von dieser Unschärfe abgesehen ist im gegebenen Kontext zu bedenken, dass zwar die herkömmliche Briefwahl als mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des persönlichen und geheimen Wahlrechts vereinbar angesehen wird (VfSlg. 20.071/2017). Bei anderen Formen der Distanzwahl, wie etwa beim sog. E-Voting, bedarf es dagegen zur Gewährleistung der besagten Wahlgrundsätze besonderer technischer Sicherungsmaßnahmen (vgl. in diesem Sinne VfSlg. 19.592/2011).

Zu Z 40 (9. Unterabschnitt):

Zu § 40b (Geltungsbereich):

Die Überführung der Universität für Weiterbildung Krems in das Regelungssystem des Universitätsgesetzes 2002 bedeutet nicht (notwendigerweise), dass die Rechtspersönlichkeit der bisherigen Universität für Weiterbildung Krems erlischt und als Ersatz eine

neue juristische Person geschaffen werden muss. Als zweckmäßiger Regelungsansatz erschiene vielmehr die Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit der bestehenden Universität für Weiterbildung Krems. Dementsprechend wäre auch von der Anordnung (Abs. 1) einer (Gesamt-)Rechtsnachfolge abzusehen.

Zu Z 84 (§ 63 Abs. 7):

Hier wird vorgesehen, dass nach Erlöschen der Zulassung infolge der Nichterbringung der nach § 59a vorgesehenen Mindeststudienleistung in den ersten beiden Jahren des Studiums eine Sperre von zehn Jahren wirksam werden soll, innerhalb deren keine neuerliche Zulassung zum Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen in Betracht kommt. Dabei erhebt sich unter dem Gesichtspunkt des Sachlichkeitsgebots (Art. 7 B-VG) die Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer dermaßen langen Sperrfrist. Eine Begründung für die Fristdauer ist den – hier den Gesetzesinhalt lediglich nacherzählenden – Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Zu Z 101 (§ 71b Abs. 7 Schlussteil):

Hier fällt auf, dass der Satz „Auch die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen ist zulässig.“ entfallen ist. Eine Begründung hierfür ist insbesondere aus den Erläuterungen freilich nicht ersichtlich.

Zu Z 106 (§ 76a) und Z 110 (§ 79 Abs. 2):

Wie sich insbesondere aus den Erläuterungen ergibt, geht es – entgegen der Diktion der Überschrift und des Einleitungssatzes – nicht allgemein um Prüfungen „auf elektronischem Weg“ im Sinne des Einsatzes elektronischer Hilfsmittel, wie beispielsweise PC oder Laptop – etwa auch in einem universitären Prüfungsraum, sondern ausschließlich um „Distanzprüfungen“ als Alternative zu Präsenzprüfungen. Die Wortwahl wird dieser Regelungsintention aber nicht gerecht.

Davon abgesehen kann es mit Blick sowohl auf die Störanfälligkeit als auch auf die signifikant erhöhten Manipulationsrisiken als problematisch erscheinen, Distanzprüfungen als generelle Alternative zu Präsenzprüfungen einzuführen. Dies scheint aber – so man den Erläuterungen folgt – der verfolgte Regelungsansatz zu sein.

Vor allem die Abwicklung schriftlicher Prüfungen auf Distanz wirft zahlreiche Fragen auf, die von der Verantwortung für die technisch reibungslose Abwicklung bis hin zur Einsichtnahmemöglichkeit in Prüfungsarbeiten reichen.

Zu letzterem Aspekt erscheint als nicht unbedeutsam, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme in (korrigierte bzw. beurteilte) schriftliche Klausurarbeiten für Studierende eine wesentliche Erkenntnis- bzw. Lernquelle darstellt. Diese Einsichtsmöglichkeit muss – um effektiv zu sein – die Aufgabenstellung, die eigene Prüfungsarbeit und die Lösung umfassen. Folgerichtig finden sich ausdrückliche diesbezügliche Regelungen in § 79 Abs. 5.

Es liegt auf der Hand, dass es bei wiederholt verwendeten Prüfungsaufgaben, etwa in Form von Multiple-Choice-Tests oder Ähnlichem, wichtig ist, dass anlässlich von Einsichtnahmen durch Prüflinge keine Kopien bzw. sonstige Reproduktionen dieser Prüfungsaufgaben hergestellt werden. Bei Prüfungsarbeiten auf Papier wird dies in der Regel so bewerkstelligt, dass die Einsichtnahme nur unter Aufsicht und ohne Nutzung elektronischer Endgeräte gestattet wird.

Für Online-Prüfungen steht diese „kontrollierte“ Umgebung naturgemäß nicht zur Verfügung und ist zu bedenken, dass es technisch nicht zu verhindern ist, dass anlässlich einer Online-Einsichtnahme Kopien – etwa mittels Bildschirm-Fotos – gemacht werden, sodass offensichtlich gute Gründe für den Ausschluss der Online-Einsicht in Prüfungsaufgaben bestehen. Dies gilt aber nicht für einen Entfall der Einsichtsmöglichkeit als solcher. Gemäß der vorgesehenen Textfassung des § 76a Z 3 ist nun zwar eine Einsicht in das Prüfungsprotokoll auf elektronischem Weg zu gewähren. Deziert davon ausgenommen sind aber Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten (vgl. § 76a Z 3 zweiter Satz). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich die Sondervorschrift des § 76a Z 3 zu den Vorgaben für herkömmliche Prüfungen nach § 79 Abs. 5 verhält, insbesondere, ob Erstere so zu lesen ist, dass sie als speziellere Norm Letztere vollständig verdrängt. Die Erläuterungen gehen auf diese Problematik nicht ein.

Im Sinne der Vermeidung einer unsachlichen Schlechterstellung von Prüflingen bei online durchgeführten schriftlichen Distanzprüfungen dürfte es erforderlich sein, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme in andere Prüfungsunterlagen als das Prüfungsprotokoll weiterhin nach § 79 Abs. 5 gewährleistet ist, und sollte daher entsprechend klargestellt werden.

Nicht ganz klar ist weiters, wie im Falle von Distanzprüfungen die nach § 79 Abs. 2 garantierte Öffentlichkeit bei mündlichen Distanzprüfungen konkret gewährleistet werden soll. Zwar wird mittels der vorgesehenen Novellierung des § 79 Abs. 2 die Thematik der Distanzprüfungen aufgegriffen. Dies allerdings nur indirekt, indem dem Prüfer bzw. der Prüferin oder der/dem Vorsitzenden einer Prüfungskommission das Recht eingeräumt wird, „*bei Abhaltung in digitaler Form die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken*“. Unklar bleiben freilich Fragen nach der Transparenz hinsichtlich der Auffindbarkeit von „virtuellen Prüfungsräumen“ durch die interessierte Öffentlichkeit bzw. der Verantwortlichkeit für die Herstellung ebendieser und der technischen Funktionalität. Auch ist unklar, anhand welcher Kriterien interessierte Zuhörer ausgeschlossen werden dürfen und ob „technisch“ eine „Mindestöffentlichkeit“ an (zugeschalteten/zuschaltbaren) „Plätzen“ für Interessierte vorgesehen werden muss.

Zu Z 109 (§ 78 samt Überschrift):

Es fällt auf, dass zwar auch die Anerkennung von „Tätigkeiten und Qualifikationen“ erfasst wird, aber keine materiellen Anerkennungsvoraussetzungen vorgesehen sind.

Zu Z 120 (§ 89):

Nach geltender Rechtslage ist vorgesehen, dass akademische Grade mit Bescheid abzu-erkennen sind, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die aka-demische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vor-täuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist.

Nunmehr wird vorgesehen, dass die Aufhebung und Einziehung des Verleihungs-bescheides bei erschlichenen Graden nur mehr bis 30 Jahre ab der Verleihung des akade-mischen Grades möglich sein soll. Eine Begründung für diese „Verjährungsfrist“ geben die Erläuterungen nicht. Dies sollte im Lichte der folgenden Erwägungen nachgeholt werden:

Die Entwurfsbestimmung hätte zur Konsequenz, dass es möglich wäre, erschlichene akademische Grade gleichsam zu „ersitzen“. Im Gegensatz zu einer Ersitzung im zivilrechtlichen Sinne handelt die betroffene Person allerdings bösgläubig, weshalb sich eine sachliche Anknüpfung an Ersitzungsregelungen von vornherein verbietet.

Weiters konfligiert die vorgesehene Regelung potenziell mit § 116 UG. Dieser lautet:

„§ 116. (1) Wer vorsätzlich

1. eine dem inländischen oder ausländischen Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder
2. einen oder mehrere inländische akademische Grade oder
3. eine den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung
unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen ist.“

Inhaltlich gesehen handelt es sich bei der Verwaltungsübertretung des hier relevanten unbefugten Führens eines akademischen Titels um ein sogenanntes Dauerdelikt. Eine Verjährung im strafrechtlichen Sinne kommt hier schon begrifflich nicht in Betracht.

In der Zusammenschau mit der vorgesehenen Novellierung des § 89 könnte sich die Frage stellen, ob nach Ablauf der Verjährungsfrist nach § 89 der erschlichene Titel als „berechtigt“ geführt im Sinne des § 116 Abs. 1 Z 3 gilt. Zutreffendenfalls entfielen dann auch die Strafbarkeit nach § 116 Abs. 1 Z 3, andernfalls hätte der Träger des „ersessenen“ Titels weiterhin eine Strafe zu gewärtigen.

Abgesehen vom oben skizzierten unklaren Verhältnis zwischen Aberkennbarkeit und Strafbarkeit scheint die angedachte Verjährungsregelung auch den Regelungszielen des § 116a („Ghostwriting“) zuwiderzulaufen.

Zu Z 124 (§ 93b):

Nach dieser Bestimmung soll den österreichischen staatlichen „Musikuniversitäten“ die Möglichkeit eingeräumt werden, „zur Verbesserung und Intensivierung der künstlerisch-praktischen Ausbildung“ private Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht heranzuziehen. Als Anreiz soll den jeweils herangezogenen Konservatorien durch die heranziehende Universität die Bezeichnung „Lehrkonservatorium“ verliehen werden können.

Hier stellt sich eine Mehrzahl von Fragen. Zum einen ist der Begriff des „Heranziehens“ weithin unbestimmt und bleibt insbesondere offen, welche rechtlichen Konsequenzen dies unter dem Gesichtspunkt der Konzipierung von Studienplänen bzw. Lehrveranstaltungen usw. auf Seiten der betreffenden Universitäten haben soll. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Universitäten über diesen Weg gleichsam Ausbildungsaufgaben an private Einrichtungen „delegieren“ und sich damit ihren gesetzlichen Aufgabenstellung gleichsam entziehen. Auch bleibt die Frage der finanziellen Konsequenzen derartiger Heranziehungen unbeantwortet.

In diesem Kontext ist auch auf das sich im Laufe der Zeit veränderte Verhältnis zwischen Konservatorien und Universitäten zu verweisen. Ersteren kam traditionell die Aufgabe zu, einerseits Musikpädagogen auszubilden und andererseits künftige Berufsmusiker, etwa in Orchestern oder als Solokünstler, auf die Aufnahme in eine Meisterklasse an den Musikhochschulen vorzubereiten. Mit der „Akademisierung“ der Musikpädagogenausbildung ist der Aspekt der Berufsausbildung an den Konservatorien in den Hintergrund getreten bzw. haben sich Konservatorien zu Privatuniversitäten weiterentwickelt, um weiterhin eine abgeschlossene Berufsausbildung anbieten zu können.

Auch vor dem Hintergrund des vorstehend Gesagten ist unklar, worauf die vorgesehene Regelung tatsächlich abzielt bzw. welche Steuerungswirkung in Bezug auf die Gesamtlandschaft der Bildungseinrichtungen im gegebenen Segment bewirkt werden soll. Die Erläuterungen geben diesbezüglich keinerlei Aufschluss.

Zu Z 145 (§ 116a):

Zu Abs. 1:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen.

Folglich sollte im vorgesehenen § 116a Abs. 1 erster Satz nicht auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden. Auch die ausdrückliche Anordnung des Vollzugs durch die Bezirksverwaltungsbehörde stellt sich im Lichte der generellen Zuweisung der Strafkompetenz an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in § 26 Abs. 1 VStG als entbehrlich dar.

Zu Abs. 2:

Hier fällt auf, dass eine Strafbarkeit nur bei Entgeltlichkeit eingreifen soll. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar und könnte zu Umgehungshandlungen anregen (beispielsweise Gründung einer durch „zeitversetzte“ Spenden finanzierten Stiftung).

Weiters fällt auf, dass der Straftatbestand auf Ghostwriting für Zwecke der Erschleichung von Studienleistungen bzw. Abschlüssen im Sinne von § 19 Abs. 2a eingeschränkt ist. Nicht erfasst werden demzufolge etwa Arbeiten zur Erlangung einer Lehrbefugnis (Habilitationen).

Zu Z 157 (§ 143 Abs. 59 bis 73):

Wie bereits zu § 40b Abs. 1 ausgeführt, erscheint es nicht sinnvoll, die bestehende Universität für Weiterbildung Krems und die nunmehrige „Universität für Weiterbildung Krems gemäß § 6 Abs. 1 Z 22“ als unterschiedliche, einerseits untergehende und andererseits neu geschaffene, juristische Personen zu konstruieren, sondern wäre die Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit (§ 3 UWK-G iVm. § 4 UG) dieser Universität vorauszusetzen oder zu normieren. Es sollte daher (in Abs. 68) vielmehr das Unberührtbleiben (auch) der bestehenden Arbeitsverhältnisse normiert werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):

Zu Z 10 (§ 11 Abs. 4):

Siehe hierzu sinngemäß die Anmerkungen zu Art. 1 Z 23 (§ 20 Abs. 3a UG).

Zu Z 14 (§ 17 Abs. 4):

Siehe hierzu sinngemäß die Anmerkungen zu Art. 1 Z 39 (§ 25 Abs. 4 UG).

Zu Z 18 (§ 33 Abs. 2a):

Siehe hierzu sinngemäß die Anmerkungen zu Art. 1 Z 19 (§ 14 Abs. 2a UG).

Zu Z 34 (§ 42b) und Z 37 (§ 44 Abs. 2):

Siehe hierzu sinngemäß die Anmerkungen zu Art. 1 Z 106 und 110 (§§ 76a und 79 Abs. 2 UG).

Zu Z 43 (§ 52 Abs. 6):

Siehe hierzu sinngemäß die Anmerkungen zu Art. 1 Z 84 (§ 63 Abs. 7 UG).

Zu Z 62 (§ 67):

Siehe hiezu sinngemäß die Anmerkungen zu Art. 1 Z 120 (§ 89).

Zu Z 66 (§ 77a):

Siehe hiezu sinngemäß die Anmerkungen zu Art. 1 Z 145 (§ 116a).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**Zur Rubrik „1. Hauptgesichtspunkte“:**

Den Ausführungen auf Seite 2 betreffend die „Abbildung der Durchführung von ... elektronischen Prüfungen“ wird aus den bereits im Rahmen der inhaltlichen Anmerkungen zum Normtext genannten Gründen nicht vollumfänglich beigespflichtet (vgl. Zu Art. 1 Z 106 (§ 76a) und Z 110 (§ 79 Abs. 2)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Z 145 (§ 116a):**

Die Erläuterungen enthalten hier missverständliche bzw. unvollständig formulierte Aussagen betreffend die Pflichten von Host-Providern im Kontext des Straftatbestandes des Ghostwriting. Der bezügliche Passus lautet wie folgt:

„Abs. 3 erklärt schon das Anbieten solcher Angebote (zB auf Websites) für rechtswidrig und strafbar. Für das Anbieten auf Websites bedeutet dies, dass sich ein Host Provider (= Provider, welcher Speicherplätze für fremde Inhalte zur Verfügung stellt) damit verpflichtet, entweder die von ihm gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, da er sich ansonsten selber strafbar macht (§ 16 E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015). Strafbar ist in diesem Zusammenhang nicht nur der Vorsatz, sondern bereits grobe Fahrlässigkeit.“

Dadurch kann der Eindruck entstehen, Host-Provider treffe eine Art inhaltliche „Überwachungspflicht“ hinsichtlich der von ihnen gehosteten Webinhalte und sie seien von sich aus zur Entfernung entsprechender Inhalte verpflichtet. Tatsächlich ergibt sich aber aus § 16 ECG nur insofern eine Handlungspflicht für Hostprovider, als sie von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information tatsächliche Kenntnis (erlangt) haben.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zusammenfassende Anmerkung unter dem Gesichtspunkt der LRL 7, 9, 32 und 33:

Insbesondere mit Blick auf LRL 32 (Vermeidung von unnötigen Fremdwörtern) fällt die Verwendung zahlreicher Anglizismen auf. Als Beispiele seien (unter Einbeziehung der Erläuterungen) folgende genannt: „Drop-outs“, „drop-out-Raten“, „learning agreement“, „joint, double und multiple degrees“, „joint programmes“, „Level der Qualifikationen“, „study workload“, „opportunity hiring“.

Beim mehrfach eingesetzten Begriff „Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien“ handelt es sich um eine offenkundige begriffliche Verdoppelung, die der Sprachlogik zuwiderläuft.

Angemerkt sei im Übrigen, dass der nicht immer sinnentsprechende Gebrauch des Fremdwortes „implementieren“ im Normtext und anderswo dessen Verständlichkeit ebenfalls nicht förderlich ist.

Weiters fällt der oftmalige sinnstörende Gebrauch insbesondere der Wortkombinationen „Lernergebnisse ... erworben werden“, „Lernergebnisse ... vermittelt“ oder „erworbenen Lernergebnisse“ auf. Tatsächlich aber können Lerninhalte vermittelt und Lernergebnisse in der Folge erzielt werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legl1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Nicht nachvollziehbar ist die in den Erläuterungen mehrfach verwendete Wortfolge „in rechtsentwickelnder Hinsicht“.

Zum Titel:

Es wäre auch die vorgesehene Aufhebung des UWK-Gesetzes zu erwähnen.

Zu den Artikelüberschriften:

Die Artikelbezeichnungen und -überschriften wären (wie Abschnittsbezeichnung und -überschriften) als Grobgliederungsüberschriften zu formatieren.

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Die Zitierung der letzten formellen Novellierung ist inzwischen überholt und wäre durch die des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020 zu ersetzen.

Zu Z 12 (§ 1 Abs. 2) und Z 16 (§ 6 Abs. 7):

In Z 12 sollte es „entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Abs. 2“ lauten.

Das in den Erläuterungen angegebene Motiv der Verschiebung des Abs. 2 aus § 1 heraus trifft zu (Systematik). Das Ziel der Verschiebung – § 6, welcher zufolge seiner Überschrift den Geltungsbereich des Universitätsgesetzes 2002 umschreibt – ist allerdings – systematisch gesehen – genausowenig passend. Umschrieben wird nämlich im aktuellen § 1 Abs. 2 nicht der Geltungsbereich des UG, sondern jener des FOG. Schlüssiger wäre eine separate Bestimmung zur Klarstellung des Verhältnisses von FOG und UG.

Zu Z 26 (§ 20c):

Allgemeines:

Nach den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL 13) soll der in einem Paragraphen zusammengefasste Text nicht länger als rund 3500 Anschläge sein und darf ein Paragraph keinesfalls mehr als acht Absätze umfassen. Der vorgesehene Paragraph umfasst jedoch

mehr als 9000 Anschläge sowie nicht weniger als 13 Absätze. Er sollte daher auf mehrere Paragraphen aufgeteilt werden. Eine Verbesserung der Übersichtlichkeit könnte teilweise auch erreicht werden, indem die die Leitung betreffenden Abs. 3 bis 8 zu einem, mit einer Einleitung und einer Zifferngliederung versehenen, Absatz zusammengefasst würden.

Zu Abs. 5:

Das Wort „wegen“ wäre entweder jedesmal (also dreimal) oder gar nicht zu wiederholen.

Zu Abs. 10:

In Z 7 wäre vor dem Wort „gegen“ kein Beistrich zu setzen.

Zu Z 27 (§ 21 Abs. 1 Z 13):

Da es dem Wortsinn nach keine unverzüglichen Pflichten geben kann, kann es auch keine unverzüglichen Berichtspflichten geben (wohl aber Pflichten zu unverzüglicher Berichterstattung). Ferner wäre zu berücksichtigen, dass Abs. 1 seinem Einleitungsteil zufolge Aufgaben aufzählt: Die hier zu nennende Aufgabe wäre richtigerweise nicht eine Pflicht, sondern die Berichterstattung selbst. Das Adjektiv „unverzüglich“ wäre klein zu schreiben.

Zu Z 29 (§ 21 Abs. 6) und 72 (§ 58 Abs. 12):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Dem § ...“ lauten.

Zu Z 32 (§ 23 Abs. 3):

Der zweite Satz spricht vom Ende der „Funktionsperiode“, wiewohl die Regelungsintention dahin geht, die betreffende Person ab der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres von der Funktion überhaupt auszuschließen. Insofern spiegelt die sprachliche Gestaltung des Normtextes dessen beabsichtigten Inhalt nicht präzise wider.

Zu Z 34 (§ 23a Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil eines Abs. 1 und wäre daher im Text des Abs. 1 wegzulassen.

Die Zifferngliederungen wären als solche zu formatieren.

Am Ende der Z 2 sollte anstelle des Beistrichs die Konjunktion „und“ gesetzt werden.

Zu Z 36 (§ 23b):

Die Paragraphenbezeichnung wäre in den Text des neugefassten Paragraphen zu inkludieren.

Zu Z 42 (§ 39 Abs. 4):

Den Erläuterungen zufolge soll ab der zweiten Bestellung die Befristung des Beschäftigungsverhältnisses entfallen. Der dritte Satz spricht aber mehrdeutig lediglich von der Möglichkeit der Wiederbestellung. Die Formulierung „zunächst auf vier Jahre befristet“ im zweiten Satz ist ebenfalls mehrdeutig, da auch eine längere befristete Periode als vier Jahre gemeint sein könnte.

Zu Z 43 (§ 40 Abs. 1):

Die vorgenommene Unterscheidung in Wörter, Zahlen sowie Ziffern- und Zeichenfolgen (wobei die Pluralform „werden“ zu verwenden wäre) erscheint unnötig kompliziert. Der Begriff „Wortfolge“ oder „Wendung“ wäre ausreichend.

Zu Z 40 (9. Unterabschnitt):

Zu § 40b (Geltungsbereich):

In diesem Paragraphen wird eine „Gesamtrechtsnachfolge“ normiert und der Wirkungsbereich der Universität (von deren Fortbestand hier ausgegangen wird) geregelt. Beide Inhalte lassen sich nicht füglich unter die Überschrift „Geltungsbereich“ subsumieren. Sie sollten daher auf zwei gesonderte Paragraphen (mit aussagekräftigen Überschriften) aufgeteilt werden.

In Abs. 3 wäre zwischen der Fundstellenangabe und dem Wort „sowie“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 40c (Aufgaben):

In Abs. 2 sollte befehlend formuliert werden (LRL 27): „hat ... zu erfüllen“. Das Wort „wissenschaftliche“ wäre klein zu schreiben.

Zu § 40d (Studien und Organisation):

Die Zusammenfassung zweier völlig unterschiedlicher Regelungsinhalte in einem Paragraphen sollte unterbleiben, ebenso die ungenaue Zitierweise (Abs. 2) „ff“.

Zu Z 46 (§ 42 Abs. 2):

Da „Ersatzmitglieder“ nicht als Genitiv markiert ist, sollte es im zweiten Satz „sowie *der jeweiligen Ersatzmitglieder*“ lauten. Im sechsten Satz hätte es „sind ... zu wählen“ zu heißen.

Zu Z 53 (§ 51 Abs. 2 Z 5e):

Die Paragraphenüberschrift und der Einleitungssatz des Abs. 2 verheißen Begriffsbestimmungen; die Entwurfsbestimmung geht insbesondere in ihrem zweiten Satz deutlich über diesen Rahmen hinaus.

In sprachlicher Hinsicht sollte es im zweiten Satz „der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik sowie der bildungswissenschaftlichen Grundlagen“ lauten.

Zu Z 54 (§ 51 Abs. 2 Z 12):

Der Ausdruck „Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium“ stellt eine sinnstörende inhaltliche Verdoppelung dar und sollte durch „...-Studium“ ersetzt werden.

Zu Z 57 (§ 51 Abs. 2 Z 26):

Zum wiederholten Mal darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Staatssprache – seit Längerem – für die Ausdrücke „*joint degree*“, „*double degree*“ und „*multiple degree*“ offizielle Äquivalente, nämlich „gemeinsamer Abschluss“, „Doppelabschluss“ „und „Mehrfachabschluss“ kennt (vgl. bereits den Beschluss Nr. 1298/2008/EG über das Aktionsprogramm *Erasmus Mundus*). Der ausschließliche oder auch nur vorrangige Gebrauch englischsprachige Bezeichnungen ist daher nicht nachvollziehbar.

Zu Z 58 (§ 51 Abs. 2 Z 32):

Der intendierte Klammerausdruck „(Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit)“ ist sprachlich insofern verfehlt, als nicht „die erstellte“

Auftragsarbeit“ in Anspruch genommen wird, sondern die „dritte Person“ oder deren Dienstleistung.

Zu Z 59 (§ 51 Abs. 2 Z 33 bis 38):

In Z 35 wäre nach dem Wort „werden“ kein Beistrich zu setzen.

In Z 36 fehlt sinnstörenderweise ein Relativpronomen: Es muss „Studien, ..., die aber ... übereinstimmen“ lauten.

Zu Z 66 (§ 54 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung ist insofern unzutreffend, als es heißen müsste: „In § 54a Abs. 1 wird vor der Zeichen- und Ziffernfolge „Abs. 2“ ~~der Zahl „2~~“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und wird nach der zitierten Zeichen- und Ziffernfolge die Zeichen- und Ziffernfolge „oder 2a“ eingefügt.“ Ferner wird angeregt, die beiden Anordnungen zu einer einzigen Ersetzungsanordnung zu verbinden.-

Zu Z 68 (§ 54d):

In der geltenden Fassung des Abs. 1 wird die Festlegung bestimmter Leistungen als Fall der Durchführung eines gemeinsamen Studienprogramms hervorgehoben. Dieser gedankliche Zusammenhang wird durch die Einfügung des Wortes „sowie“ zerrissen, sodass die Wortfolge „insbesondere ...“ gleichsam in der Luft hängt. Dieser Kollerlateralschaden kann vermieden werden, wenn die Finanzierung erst nach der Durchführung (einschließlich der Festlegung der Leistungen) erwähnt wird.

In Abs. 1 zweiter Satz erscheint das Wort „allenfalls“ als entbehrlich; stattdessen sollte das Wort „der“ (vgl. die parallele Entwurfsbestimmung eines § 39a Abs. 1 HG) wiederholt werden. Das Wort „Gesetz“ sollte durch „Bundesgesetz“ ersetzt werden.

Zu Z 70 (§ 59e Abs. 9):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Dem § ...“ lauten und sollte die Ortsangabe „nach dem Abs. ...“ entfallen, da sie sich bereits aus dem Wort „angefügt“ ergibt.

Zu Z 73 (§ 59 Abs. 1 Z 5):

Sinnentsprechend sollte es „Dissertation und“ lauten.

Zu Z 75 (§ 59 Abs. 2):

Entgegen der Formulierung der Novellierungsanordnung handelt es sich nicht um einen Einleitungssatz, sondern vielmehr um einen Einleitungsteil (oder schlicht um eine Einleitung).

Zu Z 78 (§§ 59a und 59b):**Zu § 59a (Mindeststudienleistung):**

In Abs. 2 letzter Satz dürfte anstelle des Wortes „relevant“ der Ausdruck „maßgeblich“ treffend sein.

Zu § 59b (Unterstützungsleistungen seitens der Universität):

In Abs. 4 ist von einem „Absolvieren“ von ECTS-Anrechnungspunkten die Rede. Passender wäre das Verb „erbringen“ (§ 59a Abs. 1) oder das Verb „erwerben“ (§ 59a Abs. 2).

In Abs. 4 zweiter Satz wird *eine* Vereinbarung mit je *einem* Vertragspartner betrachtet. Es wäre daher in Z 1 und 2 nicht die Mehrzahlform (*die* bzw. *der* Studierenden) zu verwenden. Im Übrigen ist die Zifferngliederung zu weit eingerückt.

Zu Z 79 (§ 60 Abs. 6):

In der Novellierungsanordnung wäre die Mehrzahlform „werden“ zu verwenden.

Zu Z 80 (§ 61):

In Abs. 2 Z 3 wäre „des ...gesetzes“ zu zitieren (LRL 136).

In Abs. 3 Z 4 sollte etwa in einem Klammerausdruck auf die für die Personengruppenverordnung zentrale Bestimmung des vorgesehenen § 64 Abs. 2 hingewiesen werden.

Zu Z 81 (§ 62 Abs. 1):

Im zweiten Satz sollten die Satzteile sinnentsprechender gereiht werden: „Dies ist der Zeitraum, in dem, *mit Ausnahme des ersten Semesters*, die Studierenden die Meldung ...“

Zu Z 84 (§ 63 Abs. 7):

Die neugefassten Sätze wären nicht als Absatz, sondern als Satz zu formatieren.

Zu Z 85 (§ 63 Abs. 8):

Die Konjunktionskombination „und/oder“ sollte, hier wie auch sonst, vermieden werden (LRL 26). Hier ist (wie meist) die Konjunktion „oder“ hinreichend deutlich.

Zu Z 89 (§ 64):

Abs. 1 Z 1 sollte besser lauten:

„1. ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis, einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung, ~~bzw. oder~~ Reife- und Diplomprüfungszeugnis, ~~sowie oder ein~~ diesen Zeugnissen ~~durch~~ kraft völkerrechtlicher Vereinbarung gleichwertiges Zeugnisse,“

Zu Z 105 (§ 76):

Auf das in Abs. 3 vorkommende Schreibversehen „Studierendenvor“ darauf aufmerksam gemacht werden.

Zu Z 106 (§ 76a):

In Z 4 und 5 hätte in sprachlicher Hinsicht die Wortfolge „diese ist“ zu entfallen. Allerdings geht die Regelung der Frage, ob die abgebrochene Prüfung auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen ist, über das durch den Einleitungssatz des Paragraphen vorgegebene Regelungsthema hinaus; die fragliche Regelung sollte daher in einem gesonderten Satz oder Absatz getroffen werden.

Zu Z 107 (§ 77 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es auch hier „Dem § ...“ lauten.

Die Wendung „der letzten Prüfungswiederholung der letzten Prüfung“ leidet an einer gewissen Redundanz; vorzuziehen wäre die Formulierung „der letzten Wiederholung der letzten Prüfung“.

Zu Z 109 (§ 78 samt Überschrift):

In Abs. 1 Z 1 hätte am Ende das Wort „sie“ zu entfallen.

Literabezeichnungen hätten dem Schema „a)“, „b)“, „c)“ usw. zu folgen (LRL 113). In sprachlicher Hinsicht wäre die Konstruktion „a) einer anerkannten ...“ vorzuziehen.

In Abs. 2 widerspricht es einem für die legistische Gestaltung gegliederter Aufzählungen maßgeblichen Grundsatz, dass das dem Sinne nach den Z 1 und 2 gemeinsame Prädikatsverb sich in Z 2 (statt im Einleitungs- oder allfälligen Schlussteil) findet. Es wird angeregt, anstelle des Konditionalsatzes „ , wenn es sich um ... oder um ... handelt“ auf die Konstruktion „bei ... und bei ...“ auszuweichen.

In Abs. 3 Z 3 fällt in der Wortfolge „instrumental(*gesangs-*), religions- und wirtschaftspädagogischen Studien“ die Schreibweise „instrumental(*gesangs-*)“ auf; abgeleitet von der in Österreich geläufigen Zusammenziehung des Ausdrucks „Instrumental- und Gesangspädagogik“ zu „Instrumental(Gesangs)Pädagogik“ wäre der Ergänzungsstrich erst nach dem Klammerausdruck zu setzen: „instrumental(*gesangs-*)-, [...pädagogischen ...]“.

In Abs. 5 sollte im Einleitungssatz statt der Präposition „Bei“ treffender die umfassendere Präposition „Für“ verwendet werden.

Zu Z 111 (§ 79 Abs. 2):

Diese Novellierungsanordnung sollte mit der vorangehenden zusammengefasst werden, da zwei aufeinanderfolgende Absätze neu gefasst werden.

Aus den bereits im Rahmen der inhaltlichen Bemerkungen dargelegten Gründen erscheint die sprachliche Formulierung „Abhaltung in digitaler Form“ unzutreffend. Ferner wird im übrigen Entwurfstext, insbesondere in § 76a, die Formulierung „Durchführung in elektronischer Form“ gebraucht; auf begriffliche Konsistenz sollte geachtet werden.

Zu Z 116 (§ 87 Abs. 5):

Die auch hier zum Ausdruck kommende Vorliebe für englische Ausdrücke sollte überdacht werden (LRL 32).

Zu Z 124 (§ 93b samt Überschrift):

Es wäre in gutem Deutsch „gemäß dem Bundesgesetz“ zu schreiben sowie nach den Legistischen Richtlinien ohne Datumsangabe (LRL 130) und nur mit dem Kurztitel (LRL 133) zu zitieren. Die Zweckmäßigkeit einer Fassungsangabe sollte im Lichte des geltenden § 142 Abs. 2 überprüft werden.

Zu Z 125 (§ 96):

In Abs. 1 erster Satz wäre „des ...gesetzes“ zu zitieren (LRL 136).

Zu Z 128 (§ 98 Abs. 5):

Die Gelegenheit der vorhablichen Einfügung sollte dazu genutzt werden, im ersten Satz den nach dem Gliedsatz „ob ... erfüllen“ fehlenden Beistrich nachzutragen.

Zu Z 152 (§ 141 Abs. 2) und 153 (§ 141 Abs. 3):

Zwischen dem öffnenden Anführungszeichen und dem nachfolgenden Beistrich sollte aus optischen Gründen ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden.

Zu Z 157 (§ 143 Abs. 59 bis 73):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Dem § ...“ lauten.

Im Sinne einer gängigen legistischen Praxis wird angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit die vorgesehenen Abs. 59 bis 73 zu einem einzigen Absatz zusammenzufassen, der im Anschluss an einen vorgeschalteten Einleitungssatz anstelle der Absatzgliederung eine Zifferngliederung aufweist. Beispiele für diese Technik finden sich etwa (mehrfach) in Art. 151 Abs. 11 bis 64 B-VG, § 17b Abs. 13 ff BMG, § 80 HG, § 82 SchUG uvam. Darüber hinaus sollten in gleicher Weise alle die Universität für Weiterbildung Krems betreffenden Absätze zu einer einzigen Ziffer zusammengefasst werden.

In Abs. 59 wäre die Binnenzitierung statt „§ 143 ...“ vielmehr „... dieses Paragraphen“ zu formulieren. Von der Anführung von In- und Außerkrafttretensbestimmungen wäre abzusehen, da solche selbst keinen zeitlichen Geltungsbereich haben.

Der zweite Satz des Abs. 60 widerspricht der LRL 72 (Anpassung von Verweisungen): Wenn eine Bestimmung, die den Gegenstand einer Verweisung bildet (verwiesene Bestimmung), novelliert wird, so hat diejenige Stelle, der die legislative Betreuung der verweisenden Bestimmung obliegt, Klarheit über die Konsequenzen dieser Novellierung im mittelbaren Anwendungsbereich der verwiesenen Bestimmungen zu schaffen. Dies ist ein wichtiger Zweck des Begutachtungsverfahrens. Im Übrigen dürfte die Zahl der in Betracht kommenden Bestimmungen überschaubar sein.

Anstelle des Abs. 62 sollte der Aufhebung des UWK-Gesetzes ein eigener Novellenartikel gewidmet werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):

Zu Z 8 (Inhaltsverzeichnis, 4a Hauptstück):

Die Formatierung sollte nicht dem des Haupttextes, sondern dem des Inhaltsverzeichnisses entsprechen.

Zu Z 16 (§ 11 Abs. 4):

Es fällt auf, dass diese Bestimmung umfassender formuliert ist als die Parallelbestimmung des in Art. 1 Z 23 vorgesehenen § 20 Abs. 3a UG.

Zu Z 20 (§ 35 Z 35):

Der intendierte Klammerausdruck „(Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit)“ erscheint wenig geeignet, die als ungenügend angesehene Definition zu vervollständigen; sprachlich ist er insofern verfehlt, als nicht „die erstellte Auftragsarbeit“ in Anspruch genommen wird, sondern die „dritte Person“ oder deren Dienstleistung.

Zu Z 21 (§ 35 Z 36 bis 42):

Wie oben zu Art. 1 Z 59 (§ 51 Abs. 2 Z 33 bis 38 UG) zu den Parallelbestimmungen der dortigen Z 35 und 36 ausgeführt, wäre in Z 39 nach dem Wort „werden“ kein Beistrich zu setzen und müsste es in Z 40 sinnentsprechend „Studien, ..., die aber ... übereinstimmen“ lauten.

Zu Z 25 (§ 39):

Auf das oben zu Art. 1 Z 68 (§ 54d UG) Ausgeführte wird verwiesen.

Zu Z 33 (§ 42a):Zu Abs. 5 und 6:

Es fällt auf, dass es keine inhaltlichen Entsprechungen zu diesen Anordnungen im UG gibt. Die Erläuterungen schweigen zu dieser Differenzierung.

In Abs. 5 hätte das überschüssige Wort „zu“ zu entfallen.

Zu Z 34 (§ 42b):

Auf das oben zu Art. 1 Z 106 (§ 76a UG) Ausgeführte wird verwiesen.

Zu Z 37 (§ 44 Abs. 2):

Aus den bereits im Rahmen der inhaltlichen Bemerkungen dargelegten Gründen erscheint die sprachliche Formulierung „Abhaltung in digitaler Form“ unzutreffend. Es wäre vielmehr auf die Abhaltung „in Distanz“ bzw. „aus der Ferne“ abzustellen.

Zu Z 41 (§ 46a):

In Abs. 2 wäre die Ziffernformatierung zu korrigieren.

Zu Z 42 (§ 51):

In Abs. 2 wäre in der Einleitung in der Wortfolge „Das Rektorat nach Anhörung des Hochschulkollegiums ist ...“ die Position des Wortes „ist“ zu korrigieren.

In Abs. 2 Z 3 wäre „des ...gesetzes“ zu zitieren (LRL 136).

Zu Z 51 (§ 56):

Auf das oben zu Art. 1 Z 109 (§ 78 UG) Ausgeführte wird verwiesen.

Zu Z 60 (§§ 63a und 63b):

Auf das oben zu Art. 1 Z 78 (§§ 59a und 59b UG) Ausgeführte wird verwiesen.

§ 63b sollte weiters nicht in literae, sondern in Ziffern gegliedert werden, wobei auch die Absatzformatierung zu korrigieren wäre.

Zu Z 62 (§ 67):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Dem § ...“ lauten.

Zu Z 67 (§ 80 Abs. 19):

Im Einleitungssatz sollte im Hinblick auf die vorgesehenen Z 3 und 4 auch die Thematik des Übergangs zur neuen Rechtslage erwähnt werden.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Gebrauch von Anglizismen darf auf die einleitenden Bemerkungen zu den legistischen und sprachlichen Anmerkungen verwiesen werden.

Zum Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ ist anzumerken, dass die dort zitierte Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, nichts an den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Grundlagen des Gesetzgebungsverfahrens ändert und daher genau genommen keinen jener Fälle bildet, die nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8- V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines

Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) an dieser Stelle anzuführen wären.

Zum Abschnitt **„Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung“** wird auf Folgendes hingewiesen: Aus sachlogischer Sicht ist die bloße Setzung des Wortes „Keine“ hier per se nicht aussagekräftig genug. Ob eine sogenannte Folgenabschätzung erforderlich ist, ergibt sich aus Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 bis 5 und 10 DSGVO. Bei gesetzlich angeordneten Verarbeitungen personenbezogener Daten bietet sich die Vornahme einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung bereits im Zuge des Normentstehungsprozesses an. Wird eine solche durchgeführt, sollte das in den Erläuterungen gemäß den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden (vgl. Näheres in Pkt. IV des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017). Aus dem vorstehend Gesagten folgt, dass die Aussage sinngemäß entweder „Kein Erfordernis aus Art. 35 Abs. 1 DSGVO.“ oder „Durchgeführt. Kein Konsultationsbedarf nach Art. 36 DSGVO.“ zu lauten hätte.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In sprachlicher Hinsicht wird wiederum auf die einleitenden Bemerkungen zu den legistischen und sprachlichen Anmerkungen verwiesen. Hinzu kommen teilweise fehlende Interpunktion und Tippfehler (Beispiel: „geschafften“ auf S.3, „Bundesgesetz“ und „die die“ auf S. 5, „da₂ die“ auf S. 7).

Zusammenfassende Anmerkung zu den Erläuterungen:

Zunächst sei wieder auf die obigen einleitenden Bemerkungen zu den legistischen und sprachlichen Anmerkungen verwiesen. Weiters zeigen sich verschiedentlich sprachliche Unzukömmlichkeiten. Beispielhaft sei auf folgende Sätze verwiesen: „Dadurch könnte es in der Zukunft für Universitäten auch nicht erforderlich sein, dass der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber Sonderregelungen im Bedarfsfall (wie etwa aufgrund von COVID-19) erlassen muss.“ (Seite 1); „Näheres dazu siehe die Erläuterungen zu den §§ 40b – 40e“ (Seite 3 oben und Seite 8 im Absatz nach der Überschrift „Zu Z 37 (§ 25 Abs. 1 Z 10 und 10a):“); „Die durch die Satzung jeder Gruppe von Universitätsangehörigen im Sinne des § 25 Abs. 3 festgelegte Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ... „(dritter Absatz von oben auf Seite 11); „Die Ausgestaltung, ob ein Studium als Bachelor- oder Diplomstudium eingerichtet ist, ändert nichts an dieser Beurteilung.“ (Seite 17 vor der Überschrift „Zu Z 86

(§ 63a Abs. 3):“); „Diese Bestimmung gilt allerdings ausschließlich für das wissenschaftliche/künstlerische Personal anwendbar“ (Seite 27 vor der Überschrift „Zu Z 141 (§ 109):“)
...

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zum Gliederungspunkt „1. Hauptgesichtspunkte“:

Es fällt auf, dass sich der vierte Absatz in einer Wiederholung des im dritten Absatz Ausgeführten erschöpft.

Zur Verwendung der Diktion „elektronischer Lehre und von elektronischen Prüfungen“ darf auf die bezüglichen inhaltlichen Anmerkungen (zu Art. 1 Z 106 (§ 76a UG)) verwiesen werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Ein fühlbarer Mangel der Erläuterungen liegt darin, dass dem Punkt 86 der Legistischen Richtlinien 1979 weithin nicht entsprochen wird: Anstelle eingehend Aufschluss über die der Vorlage zugrundeliegenden Umstände und Motive und die Auswirkungen zu geben, erschöpfen sie sich typischerweise einer bloßen Wiederholung oder Nacherzählung des vorgesehenen Gesetzestextes.

Zu Artikel 1:

Die Aussage vor der Überschrift „**Zu Z 19 (§ 14 Abs. 2a):**“ ist insofern unzutreffend, als es sich keineswegs nur um „Aktualisierungen“ im engeren Wortsinn handelt. Vielmehr werden teils Langbezeichnungen von Gesetzen durch Abkürzungen ersetzt, teils Fundstellen ergänzt und teils dem Langtitel Abkürzungen beigelegt.

Zu den Ausführungen im Absatz vor der Überschrift „**Zu Z 28 (§ 21 Abs. 4):**“ betreffend die Qualifizierung eines Rechtsverstoßes sei angemerkt, dass es keinen Automatismus in der Form gibt, dass jeglicher vorsätzlich begangene Rechtsverstoß dessen Einstufung als „schwerwiegend“ nach sich ziehen muss. Auch die vorsätzliche Missachtung einer bloßen (routinemäßig zu erfüllenden) Informationspflicht ist beispielsweise nicht automatisch ein schwerwiegender Rechtsverstoß.

Der in den Erläuterungen „**Zu Z 72 (§ 58 Abs. 12):**“ enthaltene Verweis auf „die Erläuterungen zu § 14 Abs. 2a sowie zu § 22 Abs. 2 Z 2 des Artikels 2“ geht ins Leere, da auch an den verwiesenen Stellen keine weitergehenden Informationen geboten werden.

In den Erläuterungen „**Zu Z 89 (§ 64):**“ könnte erwähnt werden, dass die „International Baccalaureate Organization“ eigentlich nicht „International Baccalaureate Organization“, sondern „Organisation du baccalauréat international“ heißt.

Zur Verwendung der Diktion „Abhaltung in digitaler Form“ im Rahmen der Erläuterungen „**Zu Z 111 (§ 79 Abs. 2):**“ darf wiederum auf die bezüglich inhaltlichen Anmerkungen (zu Art. 1 Z 106 (§ 76a UG)) verwiesen werden.

Zu den Erläuterungen „**Zu Z 145 (§ 116a):**“ darf wiederum auf die bezüglich inhaltlichen Anmerkungen verwiesen werden.

Zu Artikel 3:

In den Erläuterungen „**Zu Z 18 (§ 33 Abs. 2a):**“ muss es heißen „... gemeinsam mit Z ~~29~~ 30 (§ 42 Abs. 2) ...“.

Zur Verwendung der Diktion „Prüfungen auf elektronischem Weg“ im Rahmen der Erläuterungen „**Zu Z 34 (§ 42b Abs. 2):**“ und zu „**Z 38 (§ 44 Abs. 4):**“ darf wiederum auf die bezüglich inhaltlichen Anmerkungen (Zu Art. 1 Zu Z 106 (§ 76a)) verwiesen werden.

Zur Textgegenüberstellung:

In § 25 Abs. 1 UG wird die geltende Z 10 als geltende Z 10a angegeben, die vorgeschlagene Z 10a fehlt.

In mehreren Bestimmungen ist die Anforderung nicht erfüllt, dass die korrespondierenden Gliederungseinheiten einander auf gleicher Höhe gegenüberzustellen sind. Als korrespondierend wären hier in § 100 UG der geltende Abs. 3 und der vorgeschlagene Abs. 4 anzusehen. Eine solche einigermaßen exakte Gegenüberstellung sollte auch auf Ziffernebene erfolgen, so in § 61 Abs. 2 (Z 1 bis 3 und Schlussteil) und § 64 Abs. 1 (Entfall der Z 3) UG.

Stellenweise sind die Unterschiede zur gegenübergestellten Fassung nicht hervorgehoben, so in § 1 Abs. 1, § 23a Abs. 1 und § 54 Abs. 8 und 9, jeweils geltende Fassung, UG.

Es wird darauf hingewiesen, dass das E-Recht-Legistik-Add-In die Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ umfasst, mittels deren die Unterschiedshervorhebung automatisch hergestellt werden kann.

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁴ (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 14. Jnner 2021

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

⁴ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>